

§ 4

Die Organe der Gemeinde Rothrist sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 4

Die Organe der Gemeinde Rothrist sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident¹;
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 5

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse. Sie wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

² Im weiteren obliegen ihr:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates (siehe § 10 Abs. 2);
- b) der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2 lit. c.

§ 5

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse. Sie wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

² Im weiteren obliegen ihr:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates (siehe § 10 Abs. 2);
- b) der Abschluss von [...] Kiesausbeutungsverträgen [...];

§ 6

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

² Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 6

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

² Durch begründetes schriftliches Begehren **können 10 %** der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 7

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 1/5 der Stimmberechtigten ausmacht. Andernfalls unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

§ 7

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit **wenigstens 20 %** der Stimmberechtigten ausmacht. Andernfalls unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

¹ Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung "der Gemeindeammann"

² Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eine Urnenabstimmung verlangt werden.

§ 8

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

² An der Urne werden insbesondere gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann in gleichzeitiger Wahl;
- b) die Mitglieder der Schulpflege;
- c) die Mitglieder der Finanzkommission;
- d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission;
- e) die Mitglieder und das Ersatzmitglied des Wahlbüros (Stimmenzähler).

§ 9

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

§ 10

¹ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

² Ferner werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 1'000'000.00 pro Einzelfall;
- b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 500'000.00 pro Einzelfall;

² Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangen.

§ 8

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

² An der Urne werden insbesondere gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident² sowie die Vizegemeindepräsidentin bzw. der Vizegemeindepräsident³ in gleichzeitiger Wahl;
- b) [...];
- c) die Mitglieder der Finanzkommission;
- d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission;
- e) die Mitglieder und das Ersatzmitglied des Wahlbüros (Stimmenzähler).

§ 9

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten⁴, der Vizegemeindepräsidentin bzw. dem Vizegemeindepräsidenten⁵ sowie weiteren drei Mitgliedern.

² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

§ 10

¹ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

² Ferner werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb [...] von Grundstücken bis zum Betrag_ von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;
- b) Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;
- c) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrag_ von CHF 2'000'000 pro Einzelfall;

² Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung "der Gemeindeammann"

³ Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung "der Vizeammann"

⁴ Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung " Gemeindeammann"

⁵ Bezeichnungen gültig ab 01.01.2026; bis 31.12.2025 lautet die Bezeichnung " Vizeammann"

Gemeindeordnung Rothrist vom 02.06.2005 (Stand per 01.01.2022)**Teiländerungen (Antrag Gemeindeversammlung 30.11.2023)**

- c) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten für geringfügige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen);
- d) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- e) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
- f) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

³ Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 12

¹ Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgelegt:

- a) Schulpflege: fünf Mitglieder;
- b) Finanzkommission: sechs Mitglieder;
- c) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied;
- d) Wahlbüro: vier Stimmezähler und ein Ersatzmitglied.

§ 13

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz werden der Finanzkommission folgende Aufgaben übertragen:

- a) Prüfung der Gemeinderechnungen;
- b) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- c) Stellungnahme zum Budget;
- d) Stellungnahme zur Aufgaben- und Finanzplanung;
- e) Stellungnahme zu Steuerfussänderungen;
- f) Stellungnahme zu Anpassungen der Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder;
- g) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen des Personalreglementes des Gemeindepersonals;
- h) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen der Gemeindeordnung und von weiteren Gemeindereglementen, soweit es um die Erhebung von Gebühren geht.

- d) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten (inkl. selbständige und dauernde Baurechte gemäss Art. 779 ff. ZGB), wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als CHF 2'000'000 pro Einzelfall beträgt;
- e) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- f) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
- g) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

³ [...]

§ 12

¹ Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgelegt:

- a) [...];
- b) Finanzkommission: sechs Mitglieder;
- c) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied;
- d) Wahlbüro: vier Stimmezähler und ein Ersatzmitglied.

§ 13

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz werden der Finanzkommission folgende Aufgaben übertragen:

- a) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs;
- b) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- c) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs;
- d) Stellungnahme zur Aufgaben- und Finanzplanung;
- e) Stellungnahme zu Steuerfussänderungen;
- f) Stellungnahme zu Anpassungen der Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder;
- g) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen des Personalreglementes des Gemeindepersonals;
- h) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen der Gemeindeordnung und von weiteren Gemeindereglementen, soweit es um die Erhebung von Gebühren geht;
- i) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung und der Buchführung.

Gemeindeordnung Rothrist vom 02.06.2005 (Stand per 01.01.2022)

Teiländerungen (Antrag Gemeindeversammlung 30.11.2023)

§ 15

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Allgemeinen Anzeiger, Aarburg.

§ 15

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im "[Wiggertaler / Allgemeiner Anzeiger](#)" sowie auf der Gemeindefwebseite www.rothrist.ch.